Jugendamt will Dir Dein Kind wegnehmen - So wehrst Du Dich!
Rechtsanwalt

ASD - Sozialbezirke

Sozialbezirk	Ortsteile
Mitte	Zentrum
	Zentrum-Ost
	Zentrum-Süd
	Zentrum-West
	Zentrum-Nordwest
	Zentrum-Nord
	Gohlis-Süd
	Gohlis-Nord
	Eutritzsch
Nordost	Schönefeld-Abtnaundorf
	Schönefeld-Ost
	Thekla
	Plaußig-Portitz
	Heiterblick
	Sellerhausen-Stünz
	Paunsdorf
	Engelsdorf
Ost	Neustadt-Neuschönefeld
	Volkmarsdorf
	Anger-Crottendorf
Südost	Reudnitz-Thonberg
	Stötteritz
	Holzhausen
	Mölkau
	Baalsdorf
	Althen-Kleinpösna
Süd	Zentrum-Südost
	Südvorstadt
	Connewitz
	Marienbrunn
	Lößnig
	Dölitz-Dösen
	Probstheida
	Meusdorf
	Liebertwolkwitz

Sozialbezirk	Ortsteile
Südwest	Lindenau
	Schleußig
	Plagwitz
	Kleinzschocher
	Großzschocher
	Knautkleeberg-Knauthain
	Hartm.-Knautnaundorf
West	Schönau
	Grünau-Ost
	Grünau-Mitte
	Grünau-Siedlung
	Lausen-Grünau
	Grünau-Nord
	Miltitz
Alt-West	Altlindenau
	Neulindenau
	Leutzsch
	Böhlitz-Ehrenberg
	Burgh.-Rückmarsdorf
Nord	Mockau-Süd
	Mockau-Nord
	Möckern
	Wahren
	Lützschena-Stahmeln
	Lindenthal
	Gohlis-Mitte
	Wiederitzsch
	Seehausen

Information, Beratung und Vermittlung in weiterführende Angebote von Familien in schwierigen Lebenssituationen

Informieren

Beraten

Vermitteln

(u. a. § 17 und § 18 SGB VIII)

Prüfung und Entscheidung über Leistungen nach §§ 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung)

Bedarfsplanung

Erarbeitung der Notwendigkeit einer Hilfe

Erarbeitung der Geeignetheit einer Hilfe

(u. a. § 27 ff SGB VIII, § 35a SGB VIII, § 19 und § 41 SGB VIII und § 20 SGB VIII)

Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren

Stellungnahme(n) in Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Gewaltschutzsachen

ASD als Antragsteller

(u. a. § 50 SGB VIII, **§ 1666 BGB**)

Die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

Prüfverfahren nach § 8a SGB VIII

andere Aufgabe

- Wächteramt
- Garantenstellung

(**u. a. § 8a SGB VIII, § 42 SGB VIII, § 1666 BGB**)

Fachdienst umA

Sicherung der Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern

(u. a. § 42a bis § 42f und §§ 27 ff SGB VIII)

Prozess- und Verfahrensstandards des ASD

Entgegennahme und Klärung des Anliegens

Bedarfsprüfung, Erarbeitung und Feststellung der Notwendigkeit und Geeignetheit einer Hilfe

Fallsteuerung kostenpflichtiger Hilfen

Kindeswohlprüfung

Stellungnahme

§ 8a SGB VIII / Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Abs. 1: Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes

- kein Generalverdacht
- keine vorbeugende Überwachung
- es bedarf einschlägiger Informationen, Informationsgewinnung
- gewichtige Anhaltspunkte
- einschätzen des Gefährdungsrisikos
- Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- Einbeziehung der Kinder und der Eltern in die Gefährdungseinschätzung
- Hilfen anbieten

Abs. 2: Tätigwerden des Familiengerichtes

- Pflicht der Eltern bei der Aufklärung mitzuwirken
- Inobhutnahme des Kindes/des Jugendlichen als Intervention

Abs. 3: Abwendung der Gefährdung / Tätigwerden anderer Leistungserbringer

- Tätigwerden der Polizei

„Kindeswohlgefährdung“

- einerseits zentrale Rechtsnorm oder Generalklausel
- andererseits ein unbestimmter Begriff
- muss im Einzelfall stets konkretisiert werden
- Begriff als Orientierungs- und Entscheidungsmaßstab für kindschafts-rechtlichen und familiengerichtlichen Handelns

- die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge
- die Vernachlässigung des Kindes
- das unverschuldete Elternversagen oder
- das Verhalten eines Dritten

- Erheblichkeit der Schädigung
- Gegenwärtigkeit vorhandenen Gefahr
- Sicherheit der Vorhersage

Konkretisierung des Bundesgerichtshofes *„eine gegenwärtige, in einem solchem Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“*

Misshandlung

... ist jegliche Art von Gewalt (körperlich und/oder seelisch). Beispiele für Misshandlung sind Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Bedrohen, Verängstigen, Ablehnen, Isolieren, Schlagen, Würgen, Treten, an den Haaren ziehen, Zufügen von Verbrennungen, Erfrierungen, Verätzungen, versuchtes Ertränken und Vergiften.

Vernachlässigung

... ist ein andauerndes Unterlassen fürsorglichen Handelns und der ungenügenden Befriedigung der Grundbedürfnisse. Formen von Vernachlässigung sind: unzureichende Essensversorgung, unzureichende Pflege/Gesundheitsfürsorge, mangelnder Schutz vor Gefahren, mangelnde Zuwendung/Liebe/Aufmerksamkeit, unzureichende Betreuung, mangelnde Anregung zum Spiel und fehlende Wertschätzung.

Sexueller Missbrauch

... ist jegliche sexuelle Handlung, die von Personen mit, an oder vor Kindern unter 14 Jahre unternommen oder gefördert wird. Typischerweise nutzt der Täter seine Machtposition, das Vertrauen und/oder die Abhängigkeit von Kindern und Jugendlichen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse.

Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte

... beschreibt Gefahren, die von anderen Personen, die nicht die Eltern sind, ausgehen, z.B. Lebensgefährten, Nachbarn Freunde, die das Kindeswohl gefährden, indem sie z.B. Gewalt gegen Kinder ausüben, Kinder zu Straftaten verleiten oder als Aufsichtspersonen ungeeignet sind.

Bedürfnispyramide nach Maslow

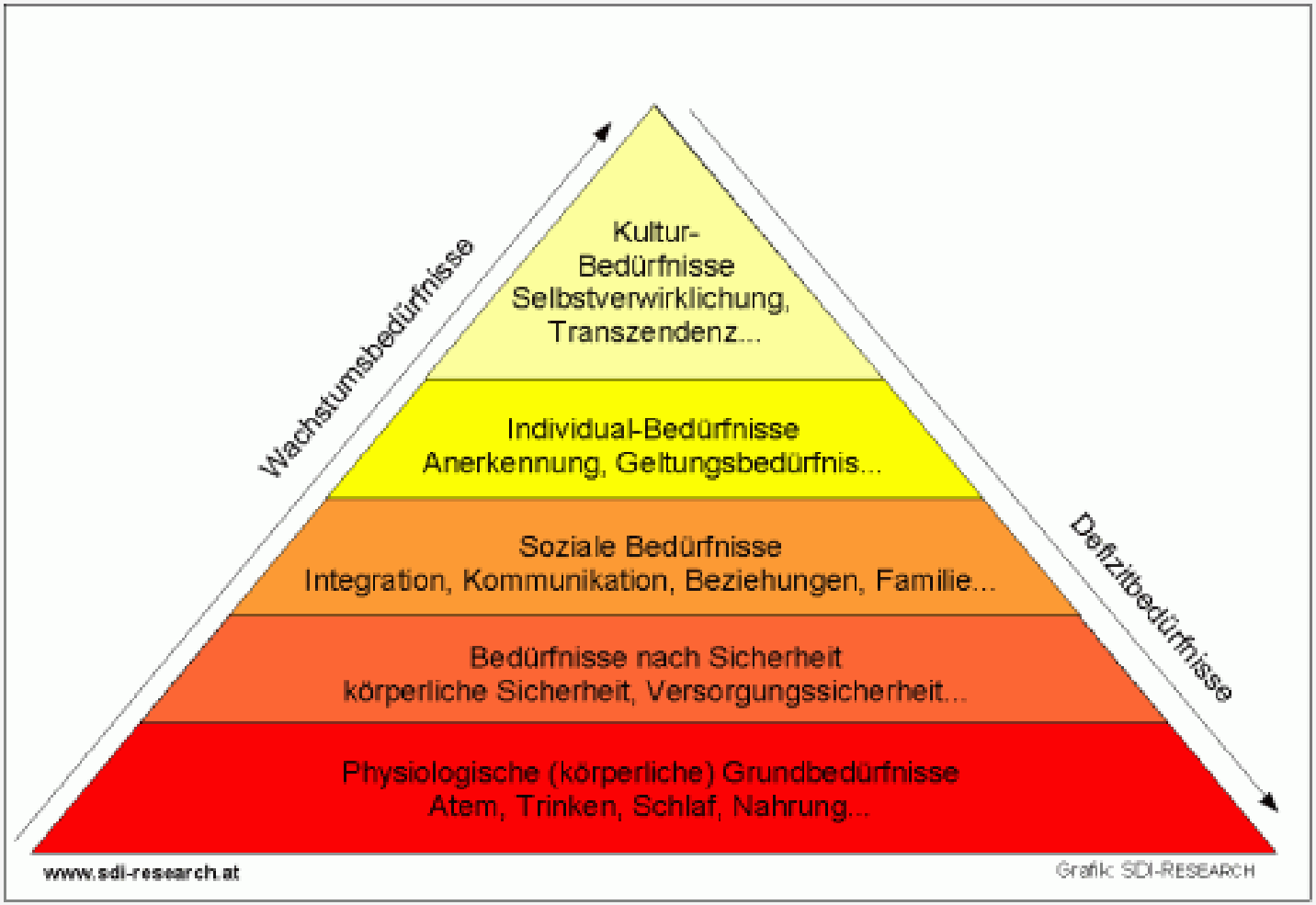

Zielstellung

„Ziel ist, in Abhängigkeit von den Meldeinhalten, alle benannten und erkannten Gefährdungen im Bezug auf das Wohlergehen und die Entwicklung für die Minderjährigen zu sehen, mit den Eltern gemeinsam zu erörtern und eine konkrete Einschätzung zur Gefährdung vorzunehmen.

Die notwendige und geeignete Maßnahme zum Schutz der/des Minderjährigen ist vollzogen.“

Struktur des Prüfverfahrens

1. Aufnahme und Bewertung der Fakten aus der Meldung

2. Prüfung und Dokumentation der angezeigten Sachverhalte aus der Gefährdungsmeldung

3. Risikoeinschätzung / Ergebnis

4. Einleitung der notwendigen und geeigneten Maßnahmen

(Handbuch ASD / Aufgabenblatt Prüfung Kindeswohlgefährdung)

mögliche Ergebnisse der KWP

- Es wurde keine KWG festgestellt
- Eltern nehmen Gefährdungsaspekt(e) wahr und stellen dies(e) ab
- Unterstützungsangebote nach SGB VIII werden aufgezeigt und können helfen die Gefahr abzuwenden (Interventionshilfe)
- Schutzkonzept, Kontrollvertrag (einvernehmliches „aushandeln“), Eltern erkennen das Problem, nehmen es wahr, sie wirken mit, verbindliche Vereinbarungen können erzielt werden
- Anrufung Familiengericht zur Umsetzung des § 8a SGB VIII (Sicherung der Prüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung) oder als notwendige Intervention (⇨ § 1666 BGB)
- Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, Eltern stellen Gefährdung nicht ab bzw. können Problem nicht wahrnehmen, Kind bzw. Jugendlicher ist in Gefahr

Literaturhinweis:

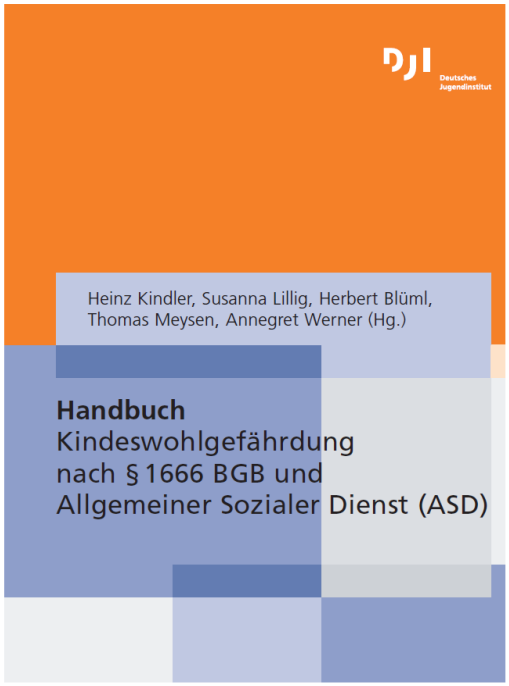

Ihre Fragen . . .